

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens |
| Herausgeber: | Schweizerische Armenpfleger-Konferenz |
| Band: | 62 (1965) |
| Heft: | 12 |
| Artikel: | Der heutige Strafvollzug |
| Autor: | Eggenberger, Matthias |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-836526 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

richteten Krankenhausabteilungen zum vielfältigen Dienst an den Alten und Kranken bereit sein – in einem Maße, das weit unsere bisherige Bereitschaft übersteigt.

Eine neue Besinnung tut not, eine Besinnung auf das, was uns wirklich angeht (Paul Tillich). Dann wird es uns nicht an *erfinderischer Liebe und hilfreichen Einfällen* fehlen. Dann haben wir ein Ja zu der sich wandelnden Welt und tragen die Freuden und Leiden, die Freiheit und die Verpflichtung zugleich. Die alten Ordnungen wurden brüchig. Gehen wir freudig mit ganzem Herzen in die notwendigen neuen Ordnungen ein.

Dr. W. Krüger

Anmerkung der Redaktion: Die vorstehenden Ausführungen sind ein Teil eines in der NZZ vom 18. November 1965 aus der Feder von Dr. med. W. Krüger, Oetwil am See, erschienenen Aufsatzes «Die Psyche des Menschen in der Beanspruchung durch die heutige Zeit». Der Verfasser drückt einfach, klar und mit spürbarer Wärme das aus, was uns Fürsorger bewegen muß. Sein hilfreicher Appell wird dankbares Gehör finden.

Der heutige Strafvollzug

Von Regierungsrat Matthias Eggenberger, St. Gallen¹

Im Jahre 1851 schrieb der erste Direktor der st.-gallischen Strafanstalt, W. F. Moser, sein Buch über «Die Pönitentiar-Anstalt St. Jakob bei St. Gallen in ihrem Wesen und Wirken mit Vorschlägen einer verbesserten Strafrechtspflege». Rückblickend auf die früheren Zeiten führte er aus:

«Von den Landesteilen, welche nunmehr den Kanton St. Gallen bilden, hatte jeder seine eigene peinliche Gerichtsbarkeit. Ein eigener Stock und Galgen war den Bewohnern der verschiedenen Talschaften als letzter Rest früher genossener Freiheit und Rechtsame von ihren gnädigen Herren und Oberen gelassen worden. Die karolingische hochnotpeinliche Halsgerichtsordnung bezeichnete die Art und das Maß der Strafe. Der Vollzug derselben auf öffentlichen Plätzen und an Markttagen versammelte stets eine Menge Zuschauer. Während alles Volk dem zum Tode Verurteilten meistens großes Mitleiden bezeugte, war der an den Pranger gestellte oder öffentlich ausgeschwungene Verbrecher nach erlittener Strafe gänzlich verachtet. Er blieb für sein ganzes Leben von allen bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, war ein Geächteter im Volke. Dieser Makel, den das Verbrechen durch die Strafe dem Verbrecher aufdrückte, blieb als sittliche Anschauungsweise im Volke und hat sich durch alle Geschlechter durch bis auf unsere Zeit vererbt.»

«Daher», schreibt Moser weiter, «denn auch der teilweise Glaube im Volke, daß der alleinige Umgang mit einem abgestraften Verbrecher schon mehr oder weniger ehrlos mache, und daher noch heutzutage an manchen Orten die geringe Teilnahme für den Verbrecher, der seine Schuld abgebüßt hat, das Versagenwollen seiner Aufnahme in einzelnen Gemeinden; die Lieblosigkeit, mit der man ihm entgegenkommt, seine Rückkehr zur Rechtschaffenheit bezweifelt und sein redliches Streben nach Erlangen der bürgerlichen Ehrenfähigkeit da und dort zu erschweren sucht.» Das gilt zum Teil auch heute, 115 Jahre später noch.

¹ Referat gehalten an der Generalversammlung der «St. Gallischen Konferenz der öffentlichen Fürsorge» am 5. Mai 1965 in der Strafanstalt Saxerriet.

Das erste Zuchthaus in unserem Kanton schuf 1781 Fürstabt Beda, und zwar wurde dazu das «Siechen- und Armenleutehaus» in Bruggen benützt.

«Ich bin gesinnt», schrieb Abt Beda, «aus diesem Siechenhaus ein Zuchthaus zu machen und diese ledige Weibsperson (eine Anna Maria Hädener aus Mörschwil) ist nun die erste, welche dort spinnen oder sonst arbeiten muß. Ihr Essen wird sein: Morgens ein Habermus, zu Mittag eine Erbsen-, Bohnen- usw. suppe, zu Nacht abermal ein Habermus; dann täglich ein Pfund Brot, das halbe kann sie in die Suppe brocken, das andere halbe kann sie essen, wann sie will. Der Trunk ist Wasser. Wenn sie mit Arbeiten mehr verdient, läßt man ihr solches zur Kleidung usw., verdient sie weniger, als die Speise kostet, bekommt sie vielleicht Schläge.»

Einem Bericht des Kleinen Rates vom 5. Juni 1832 ist folgendes zur Illustration der damaligen prekären Lage des Strafvollzuges zu entnehmen:

«Bei den Männern in St. Leonhard (damalige Strafanstalt) findet in der Regel gar keine Absonderung statt. Nicht selten findet sich unter diesen der unerwachsene Bub, der wegen eines ersten Vergehens zur Arbeitshausstrafe verurteilt worden ist, neben dem rückfälligen, im Verbrechen ergrauten Sünder. Dieser Mangel an Sonderung der Sträflinge, je nach dem Grade ihrer moralischen Verdorbenheit, wirkt höchst verderblich auf diejenigen Individuen, die bei gehöriger Behandlung mit leichter Mühe wieder auf den rechten Weg zurückgeführt werden könnten; er macht jeden Besserungsversuch auch bei einem für das Gute noch empfänglichen Menschen geradezu nutzlos. Denn in Gesellschaft der Unverbesserlichen muß der der Besserung noch Fähige vollends verdorben werden. In solcher Gesellschaft wird er mit Lastern bekannt, von denen er bei seinem Eintritt in die Strafanstalt noch keine Ahnung hatte; er gewöhnt sich, von nichts reden zu hören als von Verbrechen: er wird ausgelacht, wenn er seine Versunkenheit beklagt; er wird verhöhnt, wenn er von Reue, von Religion und von Besserung spricht. Daher kommt es denn auch, daß die Sträflinge das Zuchthaus in der Regel schlechter verlassen, als sie es betreten haben.»

Die «Bilder» aus der Vergangenheit möchten dem heutigen Strafvollzug gegenübergestellt werden, um Ihnen zu zeigen, welche gewaltigen Wandlungen sich auf diesem Gebiete im Laufe eines Jahrhunderts vollzogen haben. Auch heute gilt uneingeschränkt:

Wer das Recht bricht, muß bestraft werden. Der Staat kann, wenn er sich selbst nicht einem Auflösungsprozeß aussetzen will, die Verletzung seiner Rechtsordnung nicht dulden. Wer die wohlbehüteten Rechtsgüter anderer Glieder der staatlichen Gemeinschaft verletzt, wer die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens mit freveler Hand durchbricht, lädt Schuld auf sich und hat Sühne zu leisten. Der Missetäter wird vom Staat nach einer in den Strafgesetzen festgelegten Sühne-Wertskala zur Strafe in seinen eigenen Rechtsgütern verletzt, an seiner Ehre, seiner Freiheit, seinem Eigentum, je nach der Schwere seiner Versündigung. Diese Sühne des verletzten Staates zu realisieren ist Aufgabe des Strafvollzuges. Wir anerkennen damit nicht nur im moralischen, wir anerkennen ihn auch im rechtlichen Sinne.

Ist die Sühne einziger Strafzweck? Gerade vom staatspolitischen Standpunkt aus sagen wir: Nein! Es ist hier nicht möglich, sich mit den verschiedenen Theorien über den Strafzweck auseinanderzusetzen. Wir verweisen zunächst auf die geltende Regelung im Schweizerischen Strafgesetzbuch. Der Sühnedanke kommt darin auf Schritt und Tritt zum Ausdruck.

Staatspolitisch bedeutsam ist der *Sicherungsgedanke*. Ein Rechtsbrecher, der durch die Zuerkennung der allgemeinen bürgerlichen Freiheit die Gesellschaft, ihre Sicherheit und Ordnung, die Rechtsgüter seiner Mitmenschen gefährdet, ist aus der Gesellschaft zu eliminieren und zu verwahren oder, wenn er Ausländer ist, aus dem Hoheitsgebiet des Staates zu verweisen (Art. 14, 16, 42). Hier findet die *Tendenz der möglichst friktionslosen Selbsterhaltung der Gesellschaft* Ausdruck. Wer die Normen des menschlichen Zusammenlebens andauernd stört, soll gewaltsam aus der Gesellschaft ausgeschieden werden. Damit erfüllt der Staat eine seinem Wesen durchaus adäquate Aufgabe. Er hat seine Glieder vor ständiger Beunruhigung und Bedrohung durch rücksichtslose Rechtsbrecher zu schützen. Hat der Staat damit seine Pflicht erfüllt? Wir sagen abermals nein und *finden unsere Stellungnahme bestätigt durch das heute geltende Strafgesetzbuch*. Der Staat kann die Verletzung seiner Rechtsnormen durch einzelne nicht einfach als unabänderliche Gegebenheit hinnehmen, die Täter bestrafen und die Gesellschaft durch ihre Verwahrung schützen. Seine Aufgabe, eine reibungslose Koexistenz der Menschen zu gewährleisten, schließt den Spezialauftrag in sich, jene Individuen zur Einordnung in das Ganze zu erziehen, die es von sich aus nicht tun können. Seine Tätigkeit erhält eine pädagogische Note.

Art. 37 StGB sagt das mit unmißverständlicher Deutlichkeit: «Der Vollzug der Zuchthaus- und Gefängnisstrafe soll erziehend auf den Gefangenen einwirken und ihn auf den Wiedereintritt in das bürgerliche Leben vorbereiten... Die Gefangenen werden zur Arbeit angehalten. Sie sollen womöglich mit Arbeiten beschäftigt werden, die ihren Fähigkeiten entsprechen und die sie in den Stand setzen, in der Freiheit ihren Unterhalt zu erwerben.»

Der Strafzweck der Erziehung hat staatspolitisch wohl die größte Bedeutung unter allen denkbaren Strafzwecken. Es soll sowohl nach den Grundsätzen aller Erziehung überhaupt wie nach dem speziellen Wortlaut des Artikels 37 *aktive Erziehung* sein. Gewiß wird schon die Existenz von Strafnormen für gesetzwidriges Handeln an sich eine bestimmte Bedeutung im Sinne der Abschreckung besitzen. Der Mensch tut ja das Gute sehr oft nicht um des Guten an sich willen, sondern deswegen, weil er weiß, daß das Tun des Bösen Strafe nach sich ziehen wird. Die abschreckende Wirkung der Strafgesetze oder einer im konkreten Falle vollzogenen Strafe wollen wir nicht bestreiten. Sie kann aber nicht genügen.

Staatspolitisch notwendig ist eine bewußte, aktive Erziehungstätigkeit im Rahmen des Strafvollzuges. In der starken Betonung dieses Gedankens erblicke ich das Wesen dessen, was man als Strafvollzugsreform bezeichnet. Das schließt die Erreichung aller andern Strafzwecke keineswegs aus, wie gelegentlich aus Unkenntnis oder aus bösem Willen behauptet wird. Sie ergeben sich auch im heutigen Strafvollzuge von selbst. Was diesen aber gegenüber älteren Strafvollzugsmethoden kennzeichnet, das ist die bewußte, erzieherische Arbeit an den Strafgefangenen. Der seiner Freiheit beraubte Rechtsbrecher soll durch die Einrichtung der Strafanstalten und durch die Menschen, welche die Strafe vollziehen, mit Hilfe pädagogischer Maßnahmen resozialisiert, d. h. wieder zu einem Menschen gemacht werden, der sich willig den Gesetzen der organisierten Rechtsgesellschaft unterordnet. Wie diese Institution einerseits und die pädagogischen Maßnahmen andererseits zu gestalten sind, kann im Rahmen dieses Referates nur summarisch dargestellt werden, und zwar sehr überlegt und sorgfältig, daran hat der Staat ein hervorragendes Interesse. Nur das bei der Beurteilung von Strafmethoden und Strafanstalten noch immer den Blick trübende Ressentiment der «siebenmal Gerechten» gegen die Rechtsbrecher kann die Bedeutung der aktiven Erziehungsarbeit im Strafvollzug nicht würdigen. Die Aufgabe der staatlichen Verbrechens-

bekämpfung erschöpft sich nicht darin, die einmal begangene Missetat zu sühnen, sie muß alles tun, damit der zum Rechtsbrecher gewordene Mensch den Weg zum dauernden Rechttun wieder findet. Seine inneren und äußereren Motive, seine soziale und individuelle Situation, sind genau abzuklären und alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung der exogenen und endogenen Triebkräfte des Verbrechens führen können. Es gilt, den Strafgefangenen in seiner inneren und äußereren Lebensgestaltung auf ein höheres Niveau zu heben, damit er den Kampf mit den Schwierigkeiten des Daseins nach der Strafverbüßung erfolgreicher führe als vordem. Das soll und kann geschehen durch die Erlernung eines Berufes, der seine äußereren Existenzbedingungen erleichtert, es soll und kann geschehen durch religiöse, moralische und allgemein geistige Förderung, durch die bewußte Stärkung aller positiven menschlichen Kräfte und Anlagen. Gewiß wird nicht ein hundertprozentiger Erfolg die Bemühungen des erzieherischen Strafvollzuges krönen.

Daß aber gewisse Erfolge zu erzielen sind, steht auf Grund der Erfahrungen außer Zweifel. Die aktive Verbrechensprophylaxe, wie sie der erzieherisch gelenkte Strafvollzug betätigt, ist eine staatspolitische Notwendigkeit. Sie erstrebt die «Menschwerdung» des Rechtsbrechers. Eine weitblickende Staatspolitik darf die erforderlichen Opfer, die sie vom Staate fordert, nicht scheuen. Sie werden sich lohnen. Das möchte ich lediglich dem sagen, für den der materielle Nutzeffekt alles staatlichen Tuns entscheidend ist: das Problem hat noch eine andere Seite, eine menschliche, eine moralische, und überschreitet damit den rein staatspolitischen Rahmen. Wir wollen aus den Rechtsbrechern wieder Menschen machen! Denn «Gott will nicht den Tod des Sünder, sondern daß er sich bekehre und lebe». Könnte eine wirklich christlich orientierte Staatspolitik dieses Gebot in ihren Strafvollzugsnormen mißachten?

Nach diesen grundsätzlichen Betrachtungen seien noch einige mehr die Einzelheiten des Strafvollzuges berührende Fragen erörtert.

1. Die Durchführung des Strafvollzuges im Geiste des Schweizerischen Strafgesetzbuches setzt Menschen voraus, die von diesem Geist erfaßt sind, die ihn verstehen und die ihre Berufsaufgabe mit Ernst und Verantwortung erfüllen. Wir legen daher heute großen Wert auf die berufliche Ausbildung des Strafvollzugspersonals. Wir freuen uns darüber, daß uns an der neuen St. Galler Schule für soziale Arbeit ein längerer Kurs für die Ausbildung des Strafanstaltspersonals eingeräumt worden ist. Ich darf im übrigen den guten Geist, der heute in unserer Strafanstalt herrscht, anerkennend erwähnen.

2. Auf Grund der interkantonalen Vereinbarung über den Strafvollzug beherbergt unsere st.-gallische Strafanstalt seit 1. Januar 1965 nur noch erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßende Leute. Das Durchschnittsalter unserer Insassen beträgt heute 35 Jahre. Es sind vor allem jüngere Menschen, die wir zu betreuen haben. Das auferlegt uns in ganz besonderem Maße die Pflicht, auf unsere Rechtsbrecher erzieherisch einzuwirken. Sie sind heute des Einflusses der alten Routiniers entzogen. Es ist deshalb unsere ganz besondere Pflicht, alles in die Wege zu leiten, um die Leute wieder auf den rechten Weg zu führen.

3. Man hat in der Öffentlichkeit nach dem Bau unserer Anstalt etwas zu stark betont, unser Haus weise keine Gitter auf. Gewiß wollten wir damit auch äußerlich den Leuten gegenüber bekunden: wir wollen euch wieder Vertrauen entgegenbringen. Aber wir sind uns dessen vollkommen bewußt, daß es auch vergitterte, streng geschlossene Anstalten geben muß, in denen die gemein- und fluchtgefährlichen Rechtsbrecher unterzubringen sind, die bei uns fehlen.

4. Wir praktizieren den sogenannten progressiven oder Stufenvollzug, wie ihn das Gesetz fordert. Der in die Strafanstalt eingewiesene Delinquent hat zunächst die Eintrittsstufe zu absolvieren, während der er von allen andern Menschen völlig isoliert bleibt, der zu Zuchthaus Verurteilte während dreier, der Gefängnisinsasse während eines Monats. Das war im alten Barackendorf nicht möglich. Aber es ist gut, wenn der Gefangene und namentlich der erstmals Eingewiesene Gelegenheit erhält, über seine Taten, über seine sozialen Fehlhandlungen in aller Stille nachzudenken. Man wird ihn dabei nicht einfach sich selbst überlassen dürfen. Intensive Zwiegespräche zwischen den Gefangenen einerseits, dem Direktor, dem Psychiater und dem Pädagogen – wenn wir ihn einmal haben – und dem Theologen andererseits sollten der Vertiefung der Selbsterkenntnis dienen.

5. Der Strafvollzug ist durch den Neubau nicht erleichtert, sondern strenger geworden. Wir standen immer auf dem Standpunkt: nicht Verweichlichung, wohl aber Vermenschlichung. Wir haben deshalb schon vor vielen Jahren sowohl die früher gebräuchliche Zebrakleidung als auch die Numerierung der Gefangenen abgeschafft. Auch der Gefangene ist keine Nummer, sondern ein Mensch. Aber wir sind zugleich Anhänger einer konsequenten und strengen Disziplin. Der Delinquent hat in der Freiheit die soziale Ordnung verletzt, weil er sich selbst nicht im Zügel halten konnte. Hier soll er durch Gewöhnung lernen, seine asozialen Begehrungen zu zügeln.

6. Seit vielen Jahren sind wir auf der letzten Vollzugsstufe, auf der Stufe der Entlassungsanwärter, Anhänger der sogenannten Semi-liberté. Der lange Zeit von der Welt da draußen separierte Strafgefangene muß sich allmählich wieder daran gewöhnen, in der Welt der Freiheit zu leben. Er soll zeigen, ob er nun ihren Gefahren trotzen kann, ob er all den unzähligen Prüfungen und Versuchungen des rauen Alltags gegenüber bestehen gelernt hat. Wir erlauben ihm deshalb, tagsüber draußen eine berufliche Tätigkeit auszuüben, und verpflichten ihn, abends zu bestimmter Stunde in die Anstalt zurückzukommen. Wer sich nicht bewährt, dem wird diese Vergünstigung unverzüglich entzogen. Die Art des Verhaltens eines Strafgefangenen unter der Herrschaft der Semi-liberté gibt uns auch wertvolle Anhaltspunkte bei der Beurteilung der Frage seiner bedingten Entlassung. Wer sich in der Halbfreizeit nicht bewährt, ist nicht dazu reif, vorzeitig bedingt entlassen zu werden.

7. Über die Beschäftigung der Leute werden Sie im einzelnen wohl noch bei Ihrem Rundgang orientiert werden. Es war immer mein Bestreben, auch den Gefangenen eine wirtschaftlich vernünftige Betätigung zu verschaffen, wenn immer möglich eine Arbeit, die ihnen auch in der späteren Freiheit das Fortkommen erleichtert. Das ist unter den heutigen Umständen noch nicht restlos möglich, und wir planen für die Zukunft die Einrichtung gewisser Metall- und Holzbearbeitungswerkstätten. Ungefähr 30 Mann benötigt unser landwirtschaftlicher Betrieb, den wir in den letzten Jahren wesentlich rationalisiert haben. Für die Isolierhäftlinge haben wir eine ausgezeichnete Betätigung finden können. Das Kleben von Papiersäcken und dergleichen war ja nie eine Männerarbeit und auch wirtschaftlich nicht interessant. Die Herstellung von Glimmlämpchen für eine zürcherische Firma bildete für uns eine sehr willkommene Möglichkeit, die Isolierten sinnvoll und wirtschaftlich vernünftig zu beschäftigen. Über weitere Produktionszweige unserer Anstalt wird Sie wohl unser Anstaltsverwalter orientieren.

8. Gewisse Gruppen unserer Delinquenten unterziehen wir einer besonderen Behandlung. So erhalten beispielsweise die Verkehrsdelinquenten regelmäßig Verkehrsunterricht durch einen besonders geeigneten Polizeifunktionär. Die

Sittlichkeitsdelinquenten werden einer besonderen Betreuung durch den vorläufig nur nebenamtlich wirkenden Pädagogen unterworfen. Durch regelmäßige Vorträge verschiedenster Referenten soll auch der Gefangene erfahren, daß es in unserer Welt noch höhere Werte gibt, als der Erwerb von Geld und Gut oder die primitive Befriedigung von allerhand Leidenschaften.

9. Sehr großen Wert legen wir auf eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung. Die Erfahrung zeigt uns immer wieder, daß sehr oft in der Freizeit, mit der man nichts Vernünftiges anzufangen weiß, die Gefahren auf den Menschen losstürmen und ihn auf den Weg des Rechtsbruches verleiten.

10. In der Durchführung eines gut organisierten *Turn- und Sportbetriebes* erblicken wir ein hervorragendes Mittel nicht nur der körperlichen Ertüchtigung, sondern auch der Gemeinschaftserziehung, die hier gerade unseren Leuten so not tut.

11. Eine große Bitte muß ich bei solcher Gelegenheit, wie sie sich mir heute geboten hat, immer aussprechen. Die Bitte nämlich, dem *entlassenen* Strafgefangenen den Weg zu einem rechten Leben nicht durch allerhand Schikanen und Lieblosigkeiten, durch Anspielungen auf sein früheres Leben und durch ein mißtrauisches Verhalten zu erschweren, ja zu verunmöglichen. Schon öfters mußte ich hören: Meine Haftzeit war eine schwere Zeit, aber das Allerschwerste kam erst, nachdem sich die Tore der Strafanstalt hinter mir geschlossen hatten und ich wieder ein angeblich freier Mensch war. Die Wiedereingliederung gefallener Menschen ist eine Aufgabe, die nicht in der Strafanstalt allein gelöst werden kann. Es gehört dazu auch die verständnisvolle Mitarbeit all derer, die draußen sind, vor allem die Mitarbeit verständiger, hilfsbereiter und aufgeschlossener Behörden.

Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

Mit Kreisschreiben vom 19. Juli 1965 an die Fürsorgedirektionen der Kantone erläutert das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Stand der Angelegenheit. Nach langwierigen, sich über zwei Jahre erstreckenden Verhandlungen konnte am 5. Juni 1957 in Wien ein Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Fürsorge für Hilfsbedürftige abgeschlossen werden. Das Abkommen, das mit Ausnahme des vom Aufenthaltsstaat zu übernehmenden sogenannten Pflichtmonats die volle Kostenrückerstattung durch den Heimatstaat vorsieht, lehnt sich an die bestehenden Vereinbarungen mit Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland an. In der Dezembersession 1957 genehmigten die eidgenössischen Räte das Abkommen. Leider unterblieben seither auf österreichischer Seite die entsprechenden Schritte; das Abkommen wurde dem Parlament nicht vorgelegt. Der Grund liegt vermutlich in den möglichen finanziellen Auswirkungen des Abkommens für Österreich im Hinblick auf die große Zahl der in der Schweiz lebenden österreichischen Staatsangehörigen. Durch Note vom 13. Mai 1965 teilte nunmehr das österreichische Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten den schweizerischen Behörden mit, das Abkommen könne aus Gründen der österreichischen Rechtsordnung nicht ratifiziert werden. Gleichzeitig regte es baldige neue Besprechungen über eine Neufassung des Abkommens bezüglich gegenseitige Kostentragung an. Das Eidgenös-